

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Perspicuum Solutions GmbH

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Leistungen der Perspicuum Solutions GmbH (nachfolgend **Perspicuum**) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 i.V.m. § 14 BGB (nachfolgend **Kunden**).
2. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Verträge von Perspicuum. Sie sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Kunden, soweit nicht individuelle Regelungen getroffen wurden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Perspicuum nicht an, auch wenn diesen im Einzelfall nicht widersprochen wird.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn Perspicuum nicht nochmals ausdrücklich auf diese hinweist, und solange, bis von Perspicuum auf die Geltung neuer AGB hingewiesen hat und diese im Internetauftritt von Perspicuum veröffentlicht wurden.
5. Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter von Perspicuum nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Vertragsschluss

1. Verträge kommen zustande durch unsere schriftlichen Angebote und eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Annahmeerklärung des Kunden.
2. An Angebote sind wir, soweit in dem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist genannt ist, einen Monat nach Zugang des Angebots gebunden.
3. An Kostenvoranschlägen, Konzepten, technischen Spezifikationen behält sich Perspicuum alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von Perspicuum darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder sonst wie bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an Perspicuum zurückzugeben.

§ 3

Leistungen von Perspicuum

1. Aufgabe von Perspicuum ist es, Daten des Kunden, die von diesem in einem abzusprechenden Format zu liefern sind, zu verarbeiten und dem Kunden in aufbereiteter Form als Datensatz zur Verfügung zu stellen.

Die Formate, in denen die Daten Perspicuum zur Verfügung gestellt werden können, und die Formate, in denen die aggregierten Datensätze zur Verfügung gestellt werden, werden von den Parteien in einem Pflichtenheft definiert.
2. Wenn der vorhandene Datenbestand des Kunden nicht in Formaten existiert, die geeignet sind, an Perspicuum überspielt zu werden, ist Perspicuum nach Vereinbarung im Einzelfall darüber hinaus verpflichtet, den Datenbestand des Kunden zu systematisieren und in einer Form aufzubereiten, dass er für eine Übermittlung an Perspicuum geeignet wird.
3. Wenn mit den Kunden vereinbart, übernimmt Perspicuum auch das Hosting der für den Kunden aufbereiteten aggregierten Daten für den Kunden. Alternativ dazu kann der Kunde das Hosting auch selbst übernehmen.

4. Bei entsprechender Vereinbarung der Parteien stellt Perspicuum dem Kunden nach Abnahme der Entwicklungsleistung laufend Reports und Auswertungsberichte entsprechend dem Format zur Verfügung, dass der Kunde abgenommen hat.
5. Soweit von Perspicuum personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Vorschriften des Datenschutzrechts einzuhalten. Insoweit schließt Perspicuum mit dem jeweiligen Kunden eine separate Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung ab.

§ 4

Phasen der Dienstleistung

1. Perspicuum und der Kunde ermitteln zunächst in einer Planungsphase, welche Daten beim Kunden in welchem Format vorhanden sind, welche Daten an Perspicuum übermittelt werden sollen, und in welcher Form der Kunde die von Perspicuum bearbeiteten Daten in Form von Reports und Auswertungsberichten erhalten soll.

Das Ergebnis dieser Analysen wird in einem Pflichtenheft festgehalten.

2. Der Kunde gibt Perspicuum in dieser Planungsphase alle notwendigen Informationen über den vorhandenen Datenbestand und das Anforderungsprofil hinsichtlich der an den Kunden zu liefernden Reports und Auswertungsberichte.

Kommt der Kunde Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch das Perspicuum nicht, nicht rechtzeitig oder vollständig nach, verschieben sich die von einer Verzögerung betroffenen, vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend.

3. Perspicuum entwickelt aufgrund des Pflichtenheftes ein Lastenheft, in dem beschrieben wird, welche Anpassungen im Datenbestand des Kunden erforderlich sind, und in welcher Form Perspicuum nach Verarbeitung der Daten dem Kunden die Reports und Auswertungsberichte zur Verfügung stellen kann.

Das Pflichtenheft enthält auch Angaben über spezielle Anforderungen und die technische Produktionsumgebung beim Kunden (Software, Hardware, Produktschnittstellen).

4. Der Kunde prüft den von Perspicuum übergebenen Entwurf des Pflichtenhefts innerhalb von einer Woche und teilt etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche schriftlich mit. Erfolgen keine Änderungswünsche oder akzeptiert der Kunde das Pflichtenheft ausdrücklich, ist dieses die verbindliche Grundlage für die Arbeiten von Perspicuum.
5. Während der Planungsphase bis zum Akzeptieren des Pflichtenhefts kann der Vertrag von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden. Perspicuum erhält dann die vereinbarte Vergütung seines Arbeitsaufwandes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 5

Umsetzungsphase

1. Anschließend an die Planungsphase führt Perspicuum die vereinbarten Arbeiten aus.
2. Soweit vereinbart, wird Perspicuum die beim Kunden gespeicherten Daten aufbereiten und bearbeiten, um sie kompatibel zu machen mit dem von Perspicuum eingesetzten Datenverarbeitungssystem, und um eine Übermittlung an Perspicuum zu ermöglichen.
3. Perspicuum wird die vom Kunden übermittelten Daten verarbeiten und dem Kunden die vereinbarten Reports und Auswertungsberichte zur Verfügung stellen und diese auf die vom Kunden angegebenen Datenträger überspielen.
4. Solange die Arbeiten nicht abgeschlossen sind, kann der Kunde unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen jederzeit schriftlich Änderungen gegenüber dem Pflichtenheft verlangen. Perspicuum wird dem Änderungsverlangen nach

besten Kräften Rechnung tragen, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit und Kapazitätsplanung zumutbar ist.

5. Wenn die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen erhebliche Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge hat (Aufwand, Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten), werden die Parteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vereinbaren.

Legt Perspicuum innerhalb von 2 Wochen ab Zugang eines Änderungsverlangens schriftlich dar, dass und aus welchen Gründen die Änderung unzumutbar ist, oder können die Parteien sich innerhalb von 2 Wochen nicht über eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen einigen, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag bis zum Ablauf von 2 weiteren Wochen zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, ist der Vertrag mit dem ursprünglichen Inhalt fortzusetzen. Im Falle der Kündigung erhält Perspicuum das bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung angefallene Honorar.

§ 6

Abnahme

1. Perspicuum teilt dem Kunden mit, wenn die Umsetzungsarbeiten abgeschlossen sind und Perspicuum die Daten im vertraglich vereinbarten Format dem Kunden zur Verfügung stellen kann.

Innerhalb von 2 Wochen findet dann eine Funktionsprüfung durch den Kunden statt.

2. Entsprechen die dem Kunden zur Verfügung gestellten Auswertungen und Daten den vertraglich vereinbarten Anforderungen, hat der Kunde eine Abnahme zu erklären.

Die Haftung und Gewährleistung von Perspicuum für die dann im Rahmen eines Dauervertrages zur Verfügung gestellten Auswertungen beschränkt sich darauf, dass diese übereinstimmen mit dem vom Kunden abgenommenen Datenformat.

3. Ergeben sich bei dieser Prüfung Mängel und Abweichungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Anforderungen, ist Perspicuum berechtigt, nachzubessern. Die Funktionsprüfung ist nach Ende der Nachbesserungsarbeiten zu wiederholen. Bei Mängelfreiheit ist die Abnahme zu erklären.
4. Abweichungen in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Reports und Auswertungsberichten, die nicht wesentlich sind, weil sie keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität, Verfügbarkeit und Aussagefähigkeit der Daten haben, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und sind von Perspicuum anschließend zu beseitigen.
5. Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Erklärung der Funktionsbereitschaft auf die vereinbarten Teilprogramme oder Module.
6. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, kann ihm Perspicuum schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Die Abnahme gilt dann als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

§ 7

Nutzungsrechte

1. Soweit der Kunde zur Nutzung der von Perspicuum angepassten oder entwickelten Software auf die Nutzung fremder Software angewiesen ist, schafft er selbst die Voraussetzungen für das Nutzungsrecht.

Er schließt in Fällen, in denen die Software lizenzpflichtig ist, im eigenen Namen entsprechende Lizenzverträge mit den betreffenden Softwareanbietern.
2. Für die von Perspicuum erbrachten Anpassungs- und Entwicklungsleistungen erwirbt der Kunde mit der Abnahme das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Software zum Zweck, diese Software im eigenen Betrieb

des Kunden einzusetzen, zu speichern, zu laden, sie ablaufen zu lassen, sie zu vervielfältigen und vorzuführen, zu bearbeiten oder umzugestalten.

3. Ein Recht zur Unterlizenzierung an Dritte besteht nicht.
4. Die Lizenzgebühr für die Leistungen nach Absatz 2 ist durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten.

§ 8

Hosting

Perspicuum übernimmt bei entsprechender Vereinbarung das Hosting der übermittelten Kundendaten in einer Datenbank.

Perspicuum arbeitet mit Microsoft oder anderen Anbietern zusammen. In den Verträgen lässt sich Perspicuum zusichern, dass die Datenspeicherung auf Servern innerhalb der europäischen Gemeinschaft erfolgt.

Sollte sich später einmal herausstellen, dass das Risiko eines Datentransfers außerhalb Europas besteht, haben sowohl Perspicuum wie der Kunde das Recht, den das Hosting betreffenden Teil der Vereinbarung zu kündigen.

§ 9

Mängelhaftung

1. Perspicuum gewährleistet, dass die zu liefernden Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung wesentlich beeinträchtigen. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängel der Entwicklungsleistung gemäß §§ 4 und 5 beträgt 2 Jahre ab Abnahme gemäß § 6.

Treten nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist im Rahmen von laufenden Leistungen der Datenverarbeitung Fehler auf, beträgt die Verjährungsfrist dafür ein Jahr ab Datentransfer an den Kunden.

3. Mängel, die nicht schon bei der Abnahmeerklärung dokumentiert werden, hat der Kunde Perspicuum nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden.
4. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß angezeigt werden, beseitigt Perspicuum auf eigene Kosten.

Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann Perspicuum eine Aufwandserstattung nach den bei Perspicuum dann üblichen Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen und Fahrtkosten verlangen.

5. Soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen, wird Perspicuum bis zur Erhebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitstellen.
6. Werden wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit des Reports beeinträchtigen, von Perspicuum nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist behoben oder durch angemessene Zwischenlösungen aufgefangen, kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Treten Fehler im Rahmen eines Dauervertrages zur Lieferung von Auswertungen auf, kann Perspicuum den Vertrag in diesem Fall fristlos kündigen. Die für die Leistungen von Perspicuum bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Vergütung bleibt unberührt. Außerdem kann der Kunde dann Schadenersatz geltend machen, für den § 10 ergänzend gilt.

§ 10

Schadenersatzhaftung

1. Perspicuum haftet für Schäden, soweit die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe und Mitarbeiter,
 - wenn Perspicuum Garantien abgegeben hat, für deren Erfüllung im vereinbarten Umfang; Garantien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich übernommen wurden;
 - in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Perspicuum bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht).

Sofern Perspicuum für leicht fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Perspicuum nach den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen muss.
3. Haftet Perspicuum aufgrund einfacher Fahrlässigkeit (außer in den Fällen des Abs. 1), ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Betrag von 50 % des vereinbarten Entgelts (für die Entwicklungsarbeiten) bzw. bei Fehlleistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses auf 50 % des vereinbarten Jahreshonorars. Perspicuum haftet in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden, z.B. Produktionsausfall, Mangelfolgeschäden (insbesondere Schadenersatz- oder Vertragsstrafe-Forderungen vom Kunden) oder entgangenen Gewinn.
4. Soweit Perspicuum für Schäden im Zusammenhang mit Datenverlusten haftet, ist die Haftung ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden durch zeitnahe Datensicherungsmaßnahmen des Kunden hätten vermieden werden können.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Perspicuum, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Perspicuum zur Vertragserfüllung bedient.
6. Lieferanten von Perspicuum, insbesondere Lieferanten oder Lizenzgeber von Software, sind nicht Erfüllungsgehilfen von Perspicuum (keine Haftung von Perspicuum nach § 278 BGB).

Das gilt auch, soweit Perspicuum Standardsoftware anderer Anbieter für den Kunden vermittelt oder besorgt.

§ 11

Einweisung, Schulung

1. Zum Beginn der Funktionsprüfung weist Perspicuum den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter in die Nutzung der Software ein. Die Einweisung erfolgt nach Wahl von Perspicuum im Hause des Kunden oder per Videokonferenz.

§ 12

Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall.
2. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen wird oder Perspicuum Leistungen erbringt außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsprogramms, gilt Folgendes:

Perspicuum rechnet ab auf der Basis des tatsächlichen Aufwands in Stunden und einem Stundensatz in Höhe von € 190,00 netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Aufwand ist von Perspicuum spätestens monatlich innerhalb einer Woche nach Ende eines Kalendermonats unter Nachweis des angefallenen Stundenaufwands abzurechnen.

3. Fälligkeiten und Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem jeweils im Einzelfall vereinbarten Zahlungsplan.

Ist ein solcher nicht ausdrücklich vereinbart, hat Perspicuum das Recht, in angemessenen Zeitabständen entsprechend dem erreichten Stand der Arbeiten Abschlagsrechnungen zu erteilen.

4. Rechnungen, sofern nicht anderseitig vereinbart, werden fällig 14 Tage nach Rechnungsstellung und sind ohne Skonto auszugleichen. Kommt die Rechnung in Verzug, ist Perspicuum berechtigt, ab der ersten Mahnung eine Mahnpauschale i.H.v. € 40,00 je Mahnung sowie Verzugszinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz anzusetzen.

§ 13

Rechte Dritter

1. Perspicuum übernimmt keine Haftung dafür, dass eingesetzte Software Dritter keine Urheber- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.
2. Perspicuum haftet lediglich dafür, dass durch die von Perspicuum ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Insofern stellt Perspicuum den Kunden frei von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung von Schutzrechten durch die von Perspicuum ausgeführten Arbeiten geltend gemacht werden. Der Kunde benachrichtigt Perspicuum unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter gegen ihn geltend gemacht werden.
3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen von Perspicuum durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat Perspicuum das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

Gelingt es Perspicuum nicht, die Beeinträchtigungen Dritter auszuräumen, ist der Kunde berechtigt, von diesem Vertrag betreffend die Erstellungsphase ganz oder teilweise zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt.

§ 14

Geheimhaltung

1. Perspicuum ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, noch zu verwerten.

Perspicuum wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die Perspicuum bereits bekannt waren oder außerhalb der Zusammenarbeit ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden sind oder die öffentlich bekannt sind.

§ 15

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Abwicklung werden von dem für den Sitz von Perspicuum örtlich zuständigen Gericht entschieden.

3. Änderungen des jeweils mit dem Kunden vereinbarten Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind dann verpflichtet, anstelle der unwirksamen eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die ihrem Willen am nächsten kommt.
5. Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden bei Perspicuum an zentraler Stelle gespeichert.